

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2173

### **Einwohnergemeinde Horriwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

1.1 Die Einwohnergemeinde Horriwil reicht gemäss § 18 des kant. Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Übersichtsplan, Situation 1:10'000
- Situation innerhalb Kanalisationsbereich, Situation 1:2'000
- Situation ausserhalb Kanalisationsbereich, Situation 1:5'000
- Unterhaltsplan, Situation 1:2'000
- Sanierungsplan, Situation 1:2'000
- Vorprojekte + Entwässerungskonzept, Bericht
- Vorprojekte + Entwässerungskonzept, Hydraulische Berechnung

1.2 Während der öffentlichen Auflage vom 9. Januar 2003 bis 7. Februar 2003 sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Horriwil hat am 27. März 2003 den GEP genehmigt.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Brief des Regierungsrates vom 22. November 1965 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt (GKP) sowie seither vorgenommene GKP-Änderungen und -Ergänzungen ersetzen.

#### **2. Erwägungen**

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814,20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814,201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712,11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO, BGS 712,912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist.

Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

- 2.2 Der in den GEP-Plänen dargestellte Kanalisationsbereich ist nicht deckungsgleich mit dem Bauzonengebiet, es umfasst neben dem rechtsgültigen Bauzonengebiet weitere direkt angrenzende Liegenschaften mit Kanalisationsanschluss. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 2.3 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann dem Merkblatt "Versickerung und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.
- 2.4 In Ergänzung zum vorliegenden Beschluss enthält das Merkblatt „GEP-Genehmigung“ des AfU Hinweise auf gesetzliche Vorgaben betreffend Entwässerungsplanungen und Bauvorhaben von Abwasseranlagen.
- 2.5 Der GEP Horriwil ist vom AfU geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und kann genehmigt werden.

### **3. Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff des kant. Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1973 und § 29 der kant. Gewässerschutzverordnung vom 19. Dezember 2000.

- 3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Horriwil, bestehend aus den im Abschnitt 1.1 aufgeführten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen und den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.
- 3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung sowie für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen.
- 3.3 Alle Projekte für
- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen

- Versickerungen und Einleitungen in den Gewerbe- und Industriezonen und in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- öffentliche Einleitungen und Versickerungsanlagen
- Sonderbauwerke wie Regenüberläufe, Regenbecken, Dücker, Pumpwerke, zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

- 3.4 Für die Projektierung, Ausführung, Inbetriebnahme und den Unterhalt der Abwasserbauwerke sind die einschlägigen Normen, Richtlinien und Empfehlungen der anerkannten Fachverbände zu beachten.
- 3.5 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Abwasserbauwerken kantonale Nebenbewilligungen erforderlich: z.B. für Bauten im Nahbereich sowie Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet (nicht abschliessende Aufzählung). Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn Gesuche mit allen Projektunterlagen in zweifacher Ausführung einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.6 Der in den GEP-Plänen dargestellte Kanalisationsbereich umfasst neben dem rechtsgültigen Bauzonengebiet weitere direkt angrenzende Liegenschaften mit Kanalisationsanschluss. Für die Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der rechtsgültige Zonenplan verbindlich.
- 3.7 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in das Geografische Informations-System (GIS) des Kantons zu übernehmen. Ist die GEP-Bearbeitung oder ein Teil davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Aus dem vorliegenden RRB kann weder ein Anspruch auf Bundes- noch auf Staatsbeiträge abgeleitet werden.
- 3.9 Das bisherige Generelle Kanalisationsprojekt von Horriwil, genehmigt vom Regierungsrat mit Brief vom 22. November 1965 sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Horriwil betreffenden Nutzungspläne, werden, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen, aufgehoben.
- 3.10 Die Einwohnergemeinde Horriwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'500.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 3'523.--, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Horriwil, 4557 Horriwil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3'500.--	(A 80059 / KA 431001 / TP 343/220)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(A 45820 / KA 435015)
	<u>Fr. 3'523.--</u>	
Zahlungsart:	Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen Rechnungstellung durch Amt für Umwelt	

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SE (2), mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80059 / KA 431001 / TP 343)

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche / Pläne / EDV, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ambassadorshof

Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil

Einwohnergemeinde, 4557 Horriwil, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen und mit Rechnung (**Versand durch Amt für Umwelt**)

Baukommission, 4557 Horriwil, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen

Zweckverband Abwasserregion äusseres Wasseramt, Franz Keller, Wangenstrasse 18, 4543 Deitingen

Widmer Hellemann + Partner, Ingenieurbüro, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, mit 1 Dossier genehmigte Unterlagen

BUWAL, Sektion Abwasseranlagen, 3003 Bern, mit je 1 genehmigten Bericht "Vorprojekte + Entwässerungskonzept und Plan „Übersichtsplan 1:10'000“

Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: **„Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Horriwil: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen“**